

## Standortrichtlinie

**Nr.: 4**

Die nachfolgende Standortrichtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen Straßen zu sperren sind:

### **Titel: Sperrung von Chemiepark-Straßen**

**Erarbeitet durch:** Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH  
Bereich Technische Steuerung  
Abteilung Ingenieurdienstleistungen (CPG/TI)

**Gültig ab: 01.03.2003 (geändert zum 01.01.2016)**

#### **Inhalt:**

1. Grundsatz
  - 1.1 Notwendigkeit
  - 1.2 Arten von Sperrungen
2. Genehmigungsverfahren
  - 2.1 Antragstellung
  - 2.2 Beteiligte
  - 2.3 Sicherheitsmaßnahmen
  - 2.4 Beendigung der Sperrung
3. Straßenaufbrüche
  - 3.1 Ausführung
  - 3.2 Überwachung
  - 3.3 Beendigung
4. Ansprechpartner
5. Sonstiges

#### **Formular**

- 4.1 Straßensperrantrag

## **1. Grundsätze**

### **1.1 Notwendigkeit**

Um den im Chemiepark ansässigen Unternehmen jederzeit ein funktionsfähiges Straßennetz gewährleisten zu können, müssen für die Durchführung notwendig werdender Straßensperrungen allgemeine Regelungen gelten.

Die Sperrung einer Chemiepark-Straße wird erforderlich, wenn die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird oder dieses zu erwarten ist.

Für die sichere Verkehrsführung müssen ein lichter Raum von 4,20 m über der Straßenoberkante und eine Breite von jeweils 1 m beiderseits der Straßenbefestigung zur Verfügung stehen. Auf diesen Bereich bezieht sich die Straßensperrung.

### **1.2 Arten von Sperrungen**

Unterschieden werden:

- Sperrungen wegen Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Störungen des planmäßigen Betriebes angrenzender Anlagen bzw. Bereiche. Ist die Verkehrssicherheit durch eine Störung (Havarie, Brand, Explosion, Rohrbruch o. ä.) gefährdet, müssen durch das Unternehmen, das die Störung verursacht hat, Maßnahmen gemäß betrieblichem Alarm- und Gefahrenabwehrplan eingeleitet werden;
- Sperrungen mit Straßenaufbruch zur Ausführung von Abriss-, Bau- und Montagearbeiten;
- Sperrungen ohne Straßenaufbruch zur Ausführung von Abriss-, Bau- und Montagearbeiten. Bei Kranarbeiten auf Straßen darf die maximale Belastung (Raddruck bzw. Abstützdruck) der Straße von 300 kN/m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Bei größeren Belastungen müssen lastverteilende Maßnahmen vorgenommen werden;
- Sperrungen zur Ausführung von Schwergüter- und Großraumtransporten. Die maximale Belastung der Straße darf 100 kN Achslast nicht überschreiten;

Für die Sperrungen mit und ohne Straßenaufbruch sowie zur Ausführung von Schwergüter- und Großraumtransporten gilt das nachfolgend beschriebene Genehmigungsverfahren.

## **2. Genehmigungsverfahren**

### **2.1 Antragstellung**

Die Sperrung einer Chemiepark-Straße muss vom Antragsteller spätestens bis Mittwoch 16<sup>00</sup> Uhr für eine Sperrung in der folgenden Woche bei der CPG/T, ☎ 03493-7-2330 beantragt werden.

Der Antrag hat zu beinhalten:

- Antragsteller mit Ansprechpartner, Tel.- und Fax-Nr.,
- Art und Zeitdauer der Sperrung,
- Angabe des Sperrbereiches (Straßenname, Areal),
- Konzeption der Umleitungen/Umfahrungen/Beschilderungssysteme,
- Abstimmung mit betroffenen Anliegern,

Für den Antrag ist das Formular nach Anlage 4.1 zu verwenden.

## **2.2 Beteiligte**

Bei Arbeiten in der Nähe von Gleisen (Seitenabstand von Gleismitte 3 m) sowie im Bereich von Bahnübergängen muss zusätzlich die Genehmigung der RBB eingeholt werden. (Freigabebeschein für Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleisanlagen nach Standortrichtlinie Nr. 5 „Sicherheit im Bereich von Gleisanlagen“).

Erst nach Bestätigung des Antrages und Prüfung der Umsetzung der getroffenen Festlegungen ist die Genehmigung wirksam.

## **2.3 Sperrgenehmigung**

Die Erlaubnis zum Sperrantrag beinhaltet nur die Zustimmung zur geplanten Sperrung durch den Chemiapark. Die Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Verkehrsablaufes werden abschließend im Straßensperrantrag der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Absperrung, Verkehrszeichen, Beleuchtung, Umleitung usw.) festgelegt.

Hierzu ist bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Sperrgenehmigung einschließlich der Zustimmung der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH einzureichen.

Mit der Straßensperrung darf erst begonnen werden, wenn durch die Sperrkommission der Stadt Bitterfeld-Wolfen der Antrag genehmigt wurde.

## **2.4 Beendigung der Sperrung**

Der Antragsteller ist für die sichere Wiederbefahrbarkeit und die entsprechende Freimeldung der Straße gegenüber CPG und allen Beteiligten verantwortlich.

## **3. Straßenaufbrüche**

### **3.1 Ausführung**

Wenn im Zuge von Abriss- und Montagearbeiten Straßenaufbrüche erforderlich werden, muss vorher die Zustimmung der CPG eingeholt werden. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn sich der Antragsteller zu einer fachgerechten Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Straße verpflichtet und einen bestätigten Erlaubnisschein für Schacht- und Erdarbeiten nach Standortrichtlinie Nr.1 „Schacht- und Erdarbeiten“ vorlegt.

Die Zustimmung wird mit der Genehmigung des Straßensperrantrags erteilt.

### **3.2 Überwachung**

Der Antragsteller ist für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßendecke und Verfüllung von Gräben und Gruben sowie für den Nachweis der Verdichtung verantwortlich. Ihm obliegt auch die Kontrollpflicht. CPG ist berechtigt, während der Bauarbeiten stichpunktartige Kontrollen vorzunehmen.

Die Beseitigung der dabei festgestellten Mängel sowie der Mängel, die in der Garantiezeit auftreten, hat der Antragsteller zu veranlassen und entsprechend den festgelegten Terminen abzustellen.

### **3.3 Beendigung**

Vor der Beendigung einer Straßensperrung mit Straßendeckenaufbruch vereinbaren Antragsteller und CPG einen Abnahmetermin.


Zur Abnahme muß der Antragsteller die Verdichtungsnachweise und andere Dokumente vorlegen, welche die qualitätsgerechte Wiederherstellung der Straße belegen (Nachweis Proctordichte).


Nachdem CPG sowie die Stadt Bitterfeld-Wolfen die durchgeführte Qualitätsabnahme und die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straße schriftlich bestätigt haben (Straßensperrantrag, Pkt.3), wird die gesperrte Straße für den Straßenverkehr wieder freigegeben.

## **4. Ansprechpartner**

Straßensperrantrag

CPG/TI

 03493-7-2330

 03493-7-2663

## **5. Sonstiges**

Die im Chemiepark ansässigen Firmen informieren ihre Mitarbeiter sowie ihre Geschäftspartner in geeigneter Weise über diese Standortrichtlinie.